



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|------------|
| Beschlüsse des Stadtrates | 364 |
| Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena": Abwägungsbeschluss | 364 |
| Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena": Satzungsbeschluss | 366 |
| Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Is 08 "Aufhebung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege" in Isserstedt | 367 |
| Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Is 08 "Aufhebung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege" in Isserstedt | 369 |
| "Coffee to go - Mehrwegsystem" für Jena | 370 |
| Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH/Wahl des Abschlussprüfers 2017 | 371 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | 371 |
| Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis | 371 |
| Ausschusssitzungen | 372 |
| Ausschusssitzungen | 372 |
| Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain | 372 |
| Öffentliche Ausschreibungen | 373 |
| Neubau Gemeinschaftsschule - Los 08-02 Schlosser, Geländer | 373 |
| Gesamtsanierung Kita Buratino | 373 |
| Verwertung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena | 374 |

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 23. November 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30. November 2017)

Beschlüsse des Stadtrates

Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena": Abwägungsbeschluss

- beschl. am 18.10.2017, Beschl.-Nr. 17/1304-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zum 1. und zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der beigefügten Abwägungsvorschläge in Anlage 1 und 2 beschlossen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung den Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Begründung:

1. Beteiligungsverfahren und Abwägungsvorschläge

a) Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf

Am 23.09.2015 fasste der Stadtrat den Auslegungsbeschluss zum 1. Entwurf des Bebauungsplans, der nachfolgend vom 2. November bis 11. Dezember 2015 öffentlich ausgelegt wurde. Die Auslegung wurde durch eine öffentliche Bürgerversammlung am 10.11.2015 ergänzt, an der etwa 80 Interessierte teilnahmen. Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslage des Planentwurfs informiert und deren Hinweise erbeten. Die eingegangenen Stellungnahmen und weitere neue Rahmenbedingungen bildeten den Anlass für eine Überarbeitung dieses 1. Entwurfs.

Innerhalb der Planoffenlage und der Behörden- und TÖB-Beteiligung zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes gingen ein:

- 27 Stellungnahmen von externen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange;
- 7 Stellungnahmen aus der Verwaltung und von den Eigenbetrieben; und
- 5 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Die in der Beteiligung vorgebrachten wesentlichen Hinweise wurden in der Berichtsvorlage 16/0849-BE ausführlich dargestellt und vom Stadtentwicklungsausschuss am 26.05.2016 zur Kenntnis genommen.

b) Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf

Der 2. Entwurf wurde dem Stadtrat am 26.10.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt, von diesem gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung wurde vom 18.11.2016 bis 19.12.2016 durchgeführt. Die Planungen wurden am 15.11.2016 in einer öffentlichen Bürgerversammlung etwa 30 Anwesenden vorgestellt und diskutiert. Parallel zur Planoffenlage wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut im Verfahren gehört.

Innerhalb der Planoffenlage sowie der Behörden- und TÖB-Beteiligung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes gingen ein:

- 23 Stellungnahmen von externen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange;

- 7 Stellungnahmen aus der Verwaltung und von den Eigenbetrieben; und
- 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

c) Wesentlichste vorgebrachte Anregungen

Nachfolgend werden die wesentlichsten Anregungen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf sowie der jeweilige Umgang damit kurz dargestellt. Ausführliche Darstellungen finden sich in den Abwägungstabellen (Anlagen 1 und 2). Dort sind auch die zahlreichen geringfügigen und redaktionellen Hinweise aufgeführt, von denen ein Großteil bei der Erstellung des Satzungsplanes berücksichtigt wird.

Die Jenaer Nahverkehr GmbH gab einen Hinweis auf die anstehende notwendige Ertüchtigung der Sicherungstechnik im Bereich der zukünftigen Südzufahrt. Darüber hinaus wurde angemahnt, dass die bisherige Planungstiefe im B-Plan und dem ihm zugrunde liegenden Gutachten nicht ausreicht, um den Nachweis der technischen Umsetzbarkeit und eines möglichst konfliktfreien Betriebsablaufes zu erbringen.

In der Folge wurde durch die Stadt Jena und die Jenaer Nahverkehr GmbH gemeinsam eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die den Nachweis einer funktionsfähigen südlichen Sicherheitszufahrt zum Stadion-Areal bei gleichzeitigem laufenden Straßenbahnbetrieb erbrachte.

Die Stadt Weimar befürchtet durch die Schaffung von multifunktionalen Räumlichkeiten das Entstehen einer regionalen Konkurrenzsituation bei Veranstaltungskapazitäten und führt als Beispiel die Weimarahalle an. Aus diesem Grund könne der Planung nicht zugestimmt werden. Die Vorgaben der Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan) sehen für die Stadt Jena jedoch Nachholbedarf in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer oberzentralen Funktionen und betonen dabei die Bedeutung des Oberzentrums Jena als Wissenschaftsstandort, Standort für Forschung und innovative Wirtschaftsunternehmen und als Technologiezentrum. Diese raumordnerischen Zuweisungen werden im Bebauungsplan umgesetzt, indem die Funktionen für den Spitzensport einerseits, sowie die Funktion als Wissenschafts- und Technologiezentrum bedeutsame Schaffung von Tagungskapazitäten zulässt. Aufgrund der verschiedenen Ausrichtungen Jenas und Weimars (Kompetenzfelder) auf dem Tagungs- und Kongressmarkt, wird darüber hinaus keine Konkurrenzsituation gesehen.

Die Landespolizeidirektion sieht es als vorteilhaft an, wenn die Südanbindung als Vollknoten ausgebaut werden würde. Außerdem fordert sie aus sicherheitstechnischen Belangen heraus die künftige Verortung der Gästefans in der Südkurve.

Der Bebauungsplan sichert grundsätzlich die Nutzungen und Flächen, die für den Stadionbetrieb und die ergänzenden Funktionen notwendig sind. Einem Ausbau der Südanbindung als Vollknoten stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen; dies wird im Plan aber nicht abschließend geregelt. Mithin hat die Polizei der Ausgestaltung des Südknotens im Rahmen der Machbarkeitsstudie der Südanbindung/ Querung Straßenbahntrasse später zugestimmt.

Eine Festlegung, in welchem Stadionbereich in Zukunft welche Fans untergebracht werden, kann an dieser Stelle nicht erfolgen, da es dafür keine rechtliche Regelungsmöglichkeit gibt.

Seitens des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und

Landwirtschaft (TML)/ Eisenbahnbundesamt erfolgte ein Hinweis auf ein notwendiges Planfeststellungsverfahren, falls die Neuerrichtung bzw. erhebliche Änderung von Bahnbetriebsanlagen geplant sei. Das B-Plan-Verfahren könne planfeststellungsersetzend sein. Eine Zustimmung wurde zunächst verwehrt, da die Planungstiefe des B-Planes nicht ausreichend sei.

Aufgrund dieses Hinweises wurde durch die Stadt Jena und die Jenaer Nahverkehr GmbH gemeinsam eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die den Nachweis einer funktionsfähigen südlichen Sicherheitszufahrt zum Stadion-Areal bei gleichzeitigem laufendem Straßenbahnbetrieb erbringt. Der Inhalt der Studie mit der Vorzugsvariante wurde vom Eisenbahnbundesamt als Aufsichtsbehörde im Juni 2017 akzeptiert. Der Bebauungsplanbereich der Südzufahrt wird entsprechend an die Ergebnisse der Studie angepasst, deren wesentliche Kernaussagen werden der Begründung zum Bebauungsplan hinzugefügt.

Der Kommunalservice Jena (KSJ) wies darauf hin, dass eine Begrenzung des möglichen Versiegelungsgrades im B-Plan den technischen Anforderungen eines regelgerechten Straßenausbaus widerspräche. Tatsächlich ist aufgrund der vorhandenen Restriktionen die Herstellung einer nach den einschlägigen Regelwerken geplanten Verkehrsfläche nicht möglich. Verbreiterungen der Verkehrsfläche über den jetzigen Bestand hinaus müssen versickerungsfähig ausgebildet werden.

Auf einen weiteren Hinweis von KSJ wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an der Wöllnitzer Straße zurückgenommen, damit Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht einem mittelfristig vorgesehenem Straßenausbau widersprechen.

Der Fachdienst Umweltschutz bat darum den Hinweis zu ergänzen, dass bei abendlichen Veranstaltungen im Stadionbereich vorzugsweise die Stellplätze westlich der Stadtrodaer Straße zu nutzen sind (und nicht die in der Nähe der Wöllnitzer Straße). Die Stadionecken können zwar überbaut werden, müssen aber bis in eine Höhe von 2 m baufrei bleiben, um die Durchströmung im Hochwasserfall weiterhin zu gewährleisten. Darüber hinaus ist in die Planung aufzunehmen, dass eine Regenrückhaltung notwendig wird, da Kapazitätsgrenzen bei der Einleitung in die Saale und den Wöllnitzbach bestehen. Verkehrsflächenenerweiterungen über den Bestand hinaus sollen in versickerungsfähiger Bauweise ausgeführt werden.

Die Anregungen und Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

In den Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden schallimmissionsseitige Belange und Festsetzungen hinterfragt. Befürchtet wird eine Nutzungsintensivierung und mehr Verkehr in der Oberaue; der Straßenausbau stünde im Widerspruch zur Erholungsfunktion.

Richtig ist, dass für die vorgesehene Nutzung und Zweitligatauglichkeit ausreichend dimensionierte Flächen vor allem als Bewegungs- und Sammlungsraum für Sicherheitskräfte vorgesehen werden müssen und funktionell mit dem Sport verbundene Nutzungen ebenfalls bestimmte Ansprüche an Flächenausweisung haben. Die Erholungsfunktion im Bereich der Oberaue bleibt prinzipiell unverändert in Richtung aktiver Erholung (Vereins- und Breitensport); für passive Erholung stehen im Umfeld ausreichend Alternativen zur Verfügung.

In einem Schreiben der Öffentlichkeit wird die starke Fokussierung auf den Fußball hinterfragt und die Wirtschaftlichkeit des Projekts bezweifelt.

Die Fokussierung auf den Fußball beruht auf der aktuellen Entwicklung, dass im Profifussball mittlerweile fast ausschließlich reine Fußballstadien üblich sind. Der Leichtathletik wird eine Alternative geboten (vgl. entsprechenden Stadtratsbeschluss). Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist nicht Bestandteil des Bebauungsplan-Verfahrens.

2. Planungsaktivitäten nach den Teilnahmeverfahren

Der Schwerpunkt der weiteren planerischen Aktivitäten nach den Teilnahmeverfahren lag auf der detaillierteren Untersuchung der künftigen Südzufahrt im Bereich der Gleisquerung. Zwar hatte die Stadt Jena im Teilnahmeverfahren durch einen Gutachter diese Gleisquerung untersuchen lassen und die Ergebnisse in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Planungstiefe wurde jedoch vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (hier fachberatend: Eisenbahnbundesamt) als nicht ausreichend erachtet. In der Folge beauftragten die Jenaer Nahverkehr GmbH und die Stadt Jena gemeinsam eine Studie, welche die Gleisquerung und Anbindung an die Stadtrodaer Straße in Varianten vertiefend untersuchte. Dazu gab es mehrere Abstimmungen sowohl mit Sicherheitskräften, als auch mit dem Straßenbaulastträger, der Naturschutzbehörde und dem Eisenbahnbundesamt.

Im Juni 2017 wurde eine überarbeitete Vorzugsvariante der Studie vom Eisenbahnbundesamt akzeptiert und der Bebauungsplan in diesem Bereich entsprechend angepasst.

Weitere geringfügige planerische Änderungen ergaben sich aus aktuellen Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange, der zwischenzeitlichen Änderung von Grundstückszuschnitten und -bezeichnungen und Abstimmungen mit Behörden.

Für die mit der Planung verbundenen Eingriffe in geschützte Bereiche und das Überschwemmungsgebiet wurden nach Prüfung durch die zuständigen Behörden Befreiungen und Erlaubnisse in Aussicht gestellt. Diese Inaussichtstellungen sind Bestandteil des Abwägungsmaterials (siehe Anlagen der Beschlussvorlage).

3. Fazit

Die in der Beteiligung zum 2. Entwurf vorgebrachten und in den Tabellen 1 und 2 dargestellten Hinweise wurden fachlich bewertet und untereinander und gegeneinander abgewogen. Ein Teil der Hinweise wurde in die Planungen eingearbeitet, die dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Notwendigkeit einer erneuten Offenlage ergibt sich aus diesen Änderungen nicht, da keine Grundzüge der Planung berührt sind.

Den in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Hinweisen wurde fachlich argumentativ begegnet. Diese Argumente sind durch vorliegende Stadtratsbeschlüsse und damit verbundene Konzepte und Planungen untersetzt. In der Gesamtschau wird empfohlen, aus Gründen des Gemeinwohls den Abwägungsvorschlägen zu folgen und am Plankonzept grundsätzlich festzuhalten.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 34, Zi. 2_10.

Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena": Satzungsbeschluss

- beschl. am 18.10.2017, Beschl.-Nr. 17/1407-BV

(Hinweis: Die Beschlussnummern 002 und 003 befinden sich hinter dem Satzungstext.)

001 Der Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird in der Fassung vom 26.07.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Satzung über den Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena"

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20.09.2017 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung Teil A vom 26.07.2017. Er erstreckt sich auf die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Wenigenjena

Flur 1: 3/3, 3/7 teilweise (tlw.), 4/1, 4/3 tlw., 5/2 tlw., 5/3, 5/4, 6 tlw., 8/2 tlw., 8/4 tlw., 11/1 tlw., 11/2 tlw.

Flur 2: 2/1, 2/3 tlw., 3/3, 3/4, 7/16 tlw., 8/6, 8/8

Flur 3: 8/2 tlw., 12/4 tlw., 12/5, 12/6, 12/8, 12/9 tlw., 12/10 tlw., 16/1 tlw., 31/1, 31/3, 32, 33/1, 33/3 tlw.

Gemarkung Wöllnitz

Flur 1: 1 tlw.

Flur 2: 43/10 tlw., 63/12 tlw., 63/13 tlw., 63/14 tlw., 63/15 tlw., 63/16 tlw., 63/19 tlw., 114/2 tlw., 124/2, 125/1 tlw., 126/2, 129/4 tlw., 130 tlw.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena", bestehend aus:

- a) der Planzeichnung (Teil A)
 - b) den Textlichen Festsetzungen (Teil B)
- jeweils in der Fassung vom 26.07.2017.

Der Satzung beigelegt ist die Begründung in der Fassung vom 26.07.2017.

§ 3 Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend Kommunalordnung dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Einleitung und frühzeitige Beteiligung

Am 15. Dezember 2011 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens. Für das komplexe Planverfahren wurde ein erfahrenes Planungsbüro gebunden, das bereits mehrere Stadion-Planungen begleitet hat.

Während der Erarbeitung der Plangrundlagen wurden öffentliche und politische Diskussionen geführt, die durch das Hochwasserereignis 2013 noch einmal intensiviert wurden.

Nach der Einarbeitung erster gutachterlicher Stellungnahmen in den Vorentwurf erfolgte parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) eine Bürgerversammlung am 29. April 2014 im Volksbad. Danach wurde der Vorentwurf in der ersten Mailhälfte zusätzlich öffentlich ausgelegt.

1. Entwurf des Bebauungsplans

Die Kenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren flossen in die Erarbeitung des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes ein. Neben zahlreichen naturschutzrechtlichen Untersuchungen und Gutachten wurden dem 1. Entwurf eine Schallimmissionsprognose, eine verkehrliche Untersuchung, ein Sicherheitskonzept und ein hydraulischer 2D-Nachweis zugrunde gelegt.

Die Erarbeitung des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes wurde vom Stadtratsbeschluss 15/0551-BV am 23.09.2015 zum „Umbau des Ernst-Abbe-Sportfeldes in eine DFL-taugliche Fußballarena“ flankiert. In der gleichen Sitzung wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes gefasst.

Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs fand vom 2. November bis zum 11. Dezember 2015 statt und wurde durch eine öffentliche Bürgerversammlung am 10. November 2015 ergänzt, die im Stadion durchgeführt wurde und etwa 80 Besucher hatte. Parallel wurden erneut die Behörden und TÖB beteiligt. Es gingen 34 Stellungnahmen von Behörden und TÖB sowie 5 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Die vorliegenden Stellungnahmen der TÖB und aus der Öffentlichkeit wurden geprüft und mit dem Projektstab Stadion abgestimmt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund von mittlerweile geschärften Vorstellungen zur Entwicklung des Stadions selbst und den in der Beteiligung geäußerten Hinweisen Änderungen am bisherigen Planentwurf vorzunehmen waren und die Vorlage eines

2. optimierten Entwurfs erfolgen sollte.

2. Entwurf des Bebauungsplans

Neben einer Flexibilisierung von Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Änderungen vorgenommen, die sich aus den Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf ergaben, insbesondere durch:

- die Verlagerung der Funktionen des Nachwuchsleistungszentrums (T-Gebäude) in den Stadionbaukörper unter künftigen Verzicht auf das T-Gebäude;
- die Erhöhung der zulässigen Höhe des Stadionhauptbaukörpers auf 25 Meter;
- die Rücknahme der Überkrugung des Baufensters an der Westtribüne an der Engstelle an der Saale;
- die Darstellung einer Fläche für Stellplätze auf dem sogenannten Werferplatz, dem Parkplatz Jahnwiese und auf dem Standort des bisherigen Nachwuchsleistungszentrums; und
- die Erweiterung der Fläche für Stellplätze südlich des Stadions zur Unterbringung von Busparkplätzen.

In diesem Zusammenhang erfolgte die Beauftragung der Überarbeitung der Schallimmissionsprognose, des hydraulischen 2D-Nachweises sowie einer vertiefenden Betrachtung der Sicherheits- und Verkehrsbelange.

Am 26. Oktober 2016 billigte der Stadtrat den 2. Entwurf des Bebauungsplanes und beschloss dessen öffentliche Auslegung. Diese erfolgte vom 18. November bis zum 19. Dezember 2016; erneut wurden die Behörden und sonstigen TÖB im Verfahren gehört. Am 15. November fand eine öffentliche Bürgerversammlung mit etwa 30 Besuchern im Stadion statt, bei welcher der Planungsstand erläutert wurde.

Zum 2. Entwurf äußerten sich 30 Behörden und Träger öffentlicher Belange. Dazu gingen zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TML) äußerte sich in Verbindung mit dem Eisenbahn Bundesamt zum 2. Entwurf und stellte dar, dass die bisherige Planungstiefe im Bereich der Südzufahrt und Querung der Straßenbahntrasse nicht ausreichend sei, um dem Bebauungsplan zustimmen zu können. Aufgrund dieses Hinweises wurde durch die Stadt Jena und die Jenaer Nahverkehr GmbH gemeinsam eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die den Nachweis einer funktionsfähigen südlichen Sicherheitszufahrt zum Stadion-Areal bei gleichzeitigem laufendem Straßenbahnbetrieb erbrachte. Der Inhalt der Studie mit der festgestellten Vorzugsvariante wurde vom Eisenbahn Bundesamt als Aufsichtsbehörde im Juni 2017 akzeptiert. Mit Vorliegen der entsprechenden Stellungnahme konnte der Bebauungsplan finalisiert werden.

Abwägung und Satzungsbeschluss

Die in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und werden dem Stadtrat in Form des Abwägungsbeschlusses in gleicher Sitzung vorgelegt wie der Satzungsbeschluss. Die aus den Abwägungsvorschlägen abzuleitenden Änderungen wurden in den Satzungsplan und die Begründung eingearbeitet.

Der Satzungsbeschluss bildet den Schlusspunkt des förmlichen Planverfahrens. Der vom Stadtrat beschlossene Plan ist darauf folgend der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorzulegen.

Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wurde das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Stadions/ Oberaue durchgeführt. Die enge inhaltliche Verzahnung beider Planverfahren bildet sich in den jeweiligen Planinhalten und Begründungen ab; da jeweils Bezug aufeinander genommen wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Bereich des Stadions künftig eine Sonderbaufläche „Sport“ ausweisen. Daneben wird die gegenwärtig als „Fläche für Verkehrsanlagen - Parkplatz“ dargestellte Fläche östlich der Stadtrodaer Straße als Sonderbaufläche „Parken und Hotel“ dargestellt. Der bestehende Parkplatz östlich der Jahnwiese erhält entsprechend seines Bestandes und seiner künftigen Nutzung das Symbol „Parkplatz“.

Für die Planung der Leichtathletikanlage wurde das Auswahlverfahren durchgeführt und ein Planungsbüro beauftragt. Dieses Büro hat mittlerweile eine Vorplanung vorgelegt, die mit den Nutzern abgestimmt wurde.

In den anhaltenden Verhandlungen zur Nutzung der Leichtathletik-Anlage an der Wöllnitzer Straße mit dem Land, der Universität und dem Sportgymnasium wurde bei wesentlichen Eckpunkten Einigung erzielt. Jedoch gibt es noch offene Punkte, für die eine abschließende Übereinkunft noch aussteht.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 34, Zi. 2_10.

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Is 08 "Aufhebung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege" in Isserstedt

- beschl. am 18.10.2017, Beschl.-Nr. 17/1455-BV

001 Über die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der ersten Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Fachdienste und Eigenbetriebe der Stadt Jena nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zum ersten Entwurf des Bebauungsplans B-Is 08 „Aufhebung des Bebauungsplanes "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege"“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen in den Tabellen 4-6 entschieden.

002 Über die im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB und der zweiten Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Fachdienste und Eigenbetriebe der Stadt Jena nach § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen zum zweiten Entwurf des Bebauungsplans B-Is 08 „Aufhebung des Bebauungsplanes "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege"“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen in den Tabellen 7-9 entschieden.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Er-

gebnis der Abwägung den Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Begründung:

Planungsanlass

Auf dem rund 2,4 ha großen Gelände einer früheren Schweinemastanlage hatte die damals noch selbständige Gemeinde Isserstedt im Jahre 1993 ein Mischgebiet ausgewiesen. Hier sollten neben 21 zwei- bzw. dreigeschossigen Ketten- und Einzelhäusern, den zugehörigen Stellplätzen und den erforderlichen Erschließungsstraßen auch eine etwa 8.000 m² große Sportanlage mit Sporthalle, Beherbergungseinrichtung und Tennisplätzen errichtet werden.

Der Bebauungsplan "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Weg" wurde mit der Eingemeindung Isserstedts durch die Stadt Jena im Jahre 1994 als kommunale Satzung übernommen. Da die Planung allerdings bislang nicht umgesetzt wurde, keine Übereinstimmung zwischen den planerischen Zielen der Gemeinde Isserstedt von 1993 und den aktuellen, im FNP ausgewiesenen Entwicklungszielen der Stadt Jena besteht und eine Reihe weiterer Gründe dafür sprachen, hat der Stadtrat 2013 beschlossen, ein Aufhebungsverfahren einzuleiten. Ziel des Verfahrens war eine Rückabwicklung der bekanntgemachten Planung.

Ergebnis der frühen Beteiligung

Im Zuge des Rückabwicklungsverfahrens haben auf Grundlage eines Vorentwurfs der Aufhebungs-Planung zunächst im Juli 2013 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie eine frühe Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Es sind Stellungnahmen von insgesamt 10 Bürgern, 7 Behörden bzw. TöB und 7 Fachdiensten bzw. Eigenbetrieben der Stadt Jena eingegangen. Die betroffenen Bürger haben sich in ihren Stellungnahmen für die Einstellung des Aufhebungsverfahrens und die Umsetzung des Ursprungs-B-Planes ausgesprochen. Wegen der städtebaulichen Gründe, die zur Einleitung des Aufhebungs-Verfahrens geführt haben, konnten diese Stellungnahmen keinen Einfluss auf die Planunterlagen nehmen. Die Stellungnahmen der betroffenen Behörden, TöB, Fachdienste und Eigenbetriebe hingegen haben zum Teil zu einer Anpassung der Planunterlagen geführt (vergl. **Tabellen 1-3**).

Ergebnis der ersten Offenlage/Behörden- und TöB-Beteiligung

In der Zeit vom 10.06. bis 11.07.2014 haben die vom Stadtrat am 15.05.2014 zur Auslegung bestimmten Entwurfs-Unterlagen öffentlich ausgelegen. Es sind Stellungnahmen von insgesamt 13 Bürgern in der Stadtverwaltung eingegangen. Hierin thematisierten die Absender z.T. erneut ihr persönliches Interesse an der Beibehaltung der Bauleitplanung und sprachen sich für einen Abbruch des Aufhebungsverfahrens aus. Diese Stellungnahmen bedürfen mit Rücksicht auf die überwiegenden öffentlichen Belange sowie die rechtliche Situation einer Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB (vergl. **Tabelle 4**).

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Fachdienste der Stadt Jena wurden im Zuge der Entwurfs-Erstellung mit Schreiben vom 17.06.2014 beteiligt. Von den 12 angeschriebenen Behörden und TöB sind 5 Stellungnahmen vorgelegt worden, denen 11 Hinweise und eine Anregung zu entnehmen waren. Die Anregung bedarf

zwar einer formalen Abwägung, ihr inhaltliches Ziel kann jedoch auf einem anderen als dem vorgeschlagenen Weg erreicht werden (vergl. **Tabelle 5** Zeile 04). Die restlichen TöB haben ebenso wenig Bedenken gegen eine Planaufhebung geäußert, wie der TöB, dessen Stellungnahme partiell abzuwägen ist.

Von den 19 angeschriebenen Fachdiensten der Stadt Jena haben 8 geantwortet. Mit insgesamt 11 Stellungnahmen wurden 36 Hinweise und 5 Anregungen gegeben. Einwände gegen die Planaufhebung wurden nicht erhoben. Den Anregungen kann gefolgt werden. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise und Anregungen werden dem Stadtrat mit der **Tabelle 6** zur Kenntnis gegeben.

Prüfung von Alternativ-Varianten und rechtliche Prüfung

Insbesondere die im Zuge der ersten Beteiligung vorgelegten Bürger-Stellungnahmen, welche die Notwendigkeit einer vollumfänglichen Abwägung erkennen ließen, haben die Stadt veranlasst, im Vorfeld des notwendigen Stadtratsbeschlusses alle „milderen Mittel“ zur Erreichung der städtischen Ziele der Stadt zu prüfen. 2015 wurden insgesamt vier Alternativ-Varianten zur (Voll-)Aufhebung der Ursprungs-Planung untersucht. Bei den geprüften Alternativen handelt es sich

1. um eine Überplanung des gesamten Plangebietes mit einer ein- bis dreigeschossigen Wohnbebauung,
2. um eine Überplanung eines 30 m breiten Streifens parallel zur Lützerodaer Straße (überwiegend Flurstücke 675/1 und 675/2) mit einer einzeiligen, straßenbegleitenden Einfamilienhaus-Bebauung),
3. um eine Überplanung des Flurstücks 674 (Bereich der in der Ursprungsplanung festgesetzten Wohnbebauung) mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und
4. um eine Überplanung eines 30 m breiten Streifens parallel zu den Flurstücken 670/2, 670/3 und 670/4 (Feldweg parallel zur östlichen Plangebietsgrenze des B-Plans „WR 2 Lindenpark“) mit einer einzeiligen, wegbegleitenden Einfamilienhaus-Bebauung).

Im Ergebnis war festzustellen, dass die Varianten 1 bis 3 in einem sehr starken, die Variante 4 in einem starken Gegensatz zu den aktuell geltenden städtebaulichen Zielen der Stadt stehen, welche mit den höherrangigen Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmen. Alle Varianten würden einen erheblichen finanziellen bzw. Verwaltungsaufwand erfordern. In keiner der untersuchten Varianten könnten die bestehenden planerischen Konflikte mit den vorhandenen Altlasten, mit dem nach Landesrecht geschützten Wald und dem unmittelbar angrenzenden Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet befriedigend gelöst werden. Vor allem aber konnten mit keiner der geprüften Alternativ-Varianten die Widersprüche zu den städtebaulichen Zielen des FNP 2006 sowie des Landschaftsplanes 2016 und weiterer, vom Stadtrat beschlossener Grundsätze ausgeräumt werden. Es würde keine „echte“ Abrundung der Siedlungskante entstehen, da die Innenbereichs-Grenzen des Ortsteils überschritten würden. Insbesondere mit den Alternativen 1 bis 3 wären zudem städtebaulich nicht vertretbare Auskrakungen in den Landschaftsraum verbunden. Aus den genannten Gründen wurden die geprüften Alternativen verworfen.

Im Zuge der Alternativen-Prüfung sind allerdings Zweifel an der Rechtskraft der Ursprungs-Planung aufgetaucht. Die Verwaltung hat daraufhin im Jahre 2016 eine Kanzlei mit der Prüfung der von der Gemeinde Isserstedt im Zuge ihrer Eingemeindung übergebenen Verfahrensunterlagen zur Ursprungsplanung beauftragt. Im Ergebnis ist festzu-

stellen, dass der Ursprungs-B-Plan an mehreren dauerhaft beachtlichen Verfahrens- sowie materiellen Fehlern leidet.

Das genannte Ergebnis der rechtlichen Prüfung wurde daraufhin zusammen mit den aus dem ersten Beteiligungsverfahren resultierenden neuen Erkenntnissen in die Unterlagen zum Aufhebungs-B-Plan eingearbeitet. Die Unterlagen waren anschließend entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB erneut offenzulegen. Es erfolgte zudem eine erneute Beteiligung der berührten Behörden, TöB und kommunalen Fachdienste und Eigenbetriebe.

Erneute Offenlage und erneute Behörden- bzw. TöB-Beteiligung

Im Zuge der **erneuten Beteiligung** sind Stellungnahmen von insgesamt 6 Bürgern bzw. deren Rechtsbeiständen, 5 Behörden bzw. TöB sowie 4 städtischen Fachdiensten und Eigenbetrieben eingegangen.

Den Behörden- bzw. TöB-Stellungnahmen waren 10 Hinweise und eine Anregung zu entnehmen, welcher gefolgt werden kann. Mit den Stellungnahmen der Fachdienste und Eigenbetriebe wurden 5 Hinweise und 3 Anregungen geäußert. Einer Anregung kann gefolgt werden. Der Eigenbetriebes KSJ hat angeregt, bestimmte Festsetzungen in den Aufhebungs-B-Plan aufzunehmen. Dieser Anregung kann mit Blick auf die beabsichtigte Rückführung der überplanten Flächen in den bauplanungsrechtlichen Status des Außenbereichs (§ 35 BauGB), nicht gefolgt werden. Die mit der Anregung beabsichtigten Ziele kann KSJ auf anderer Rechtsgrundlage erreichen. Im Einzelnen sind die Abwägungsvorschläge zu den im Zuge der zweiten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen TöB- und Fachdienst- bzw. Eigenbetriebsstimmungen den **Tabellen 8 und 9** zu entnehmen.

Die Stellungnahmen des betroffenen Eigentümers, seiner Rechtsbeistände sowie einer Reihe von Bauinteressenten, die z.T. bereits im Zuge der ersten Offenlage Stellungnahmen abgegeben hatten, können mit Rücksicht auf die überwiegenden öffentlichen Interessen nicht berücksichtigt werden. Mit ihren Stellungnahmen regen die Verfasser eine Einstellung des Aufhebungsverfahrens oder – hilfsweise – eine Um- bzw. Neuplanung an. Wie vorstehend erwähnt, in der Begründung zum Aufhebungs-B-Plan ausführlich thematisiert und auch in Zeile 1 der **Tabelle 7** noch einmal dargelegt, widersprechen diese Vorschläge jedoch mehr oder weniger stark mehreren vom Stadtrat beschlossenen und die Verwaltung bindenden Dokumenten (FNP, Landschaftsplan, Wohnbaulandentwicklungskonzept etc.) bzw. den hierin niedergelegten städtebaulichen Zielen der Stadt Jena. In der Gesamtschau wird deswegen empfohlen, aus Gründen des Gemeinwohls den in Tabelle 7 unterbreiteten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen und – auch im Sinne einer rechtlichen Klarstellung – an der ersatzlosen Aufhebung des unwirksamen Ursprungs-B-Plans festzuhalten.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 34, Zi. 2_09.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Is 08 "Aufhebung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege" in Isserstedt

001 Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 22 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) sowie § 88 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017 folgende

Satzung über den Bebauungsplan B-IS 08 zur „Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan "Wohn- und Freizeitpark unter dem Krippendorfer Wege" im Ortsteil Isserstedt:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 10.08.2017. Er erstreckt sich auf die Flurstücke:

670/2, 670/3, 670/4, 674, 675/1, 675/2, 676/2 (teilweise), 676/3 und 676/4

der Gemarkung Isserstedt, Flur 6.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans B-Is 08 zur „Aufhebung des Bebauungsplanes "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege", bestehend aus der Planzeichnung vom 10.08.2017.

§ 3

Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es nach § 35 BauGB zulässig und die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan Bebauungsplans B-Is 08 zur „Aufhebung des Bebauungsplanes "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege", tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung zum Bebauungsplan Bebauungsplans B-Is 08 zur „Aufhebung des Bebauungsplanes "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Wege", in der Fassung vom 10.08.2017 wird gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der

Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

Der Bebauungsplan "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Weg" wurde mit der Eingemeindung Issersedts 1994 durch die Stadt Jena als kommunale Satzung übernommen. Da der nicht umgesetzte Bebauungsplan den damaligen Planungszielen Jenas nicht entsprach, wurde er im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes 2005 nicht in diesen aufgenommen. Das Landesverwaltungsamt hat 2006 die Nichtaufnahme bestätigt und eine Aufhebung der Planung angeregt.

Der Einleitungsbeschluss zum Aufhebungs-Verfahren datiert vom Januar 2013. Planungsziele waren eine Rückabwicklung des Aufstellungsverfahrens, die Aufhebung der Satzung von 1994 und die Überführung der betroffenen Grundstücke in den planungsrechtlichen Status des Außenbereiches (§ 35 BauGB).

Im Juli 2013 hat der Vorentwurf zum Aufhebungs-B-Plan öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen TöB sowie die betroffenen städtischen Fachdienste und Eigenbetriebe wurden beteiligt. Das Ergebnis der Anhörung wurde partiell in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet. Der Entwurf hat im Sommer 2014 erstmals öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstigen TöB sowie die betroffenen städtischen Fachdienste und Eigenbetriebe bekamen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Ende der Beteiligung hat die Verwaltung in Vorbereitung des Abwägungsbeschlusses mehrere Alternativvarianten zur (Voll-)Aufhebung der Ursprungsplanung geprüft. Diese wurden allerdings wegen starker Widersprüche zu den aktuellen kommunalen Planungszielen sowie zu höherrangigen Grundsätzen der Raumordnung verworfen.

Im Jahre 2016 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Ursprungsplanes zudem einer externen rechtlichen Tiefenprüfung unterzogen. In deren Ergebnis waren mehrere dauerhaft beachtliche Verfahrens- bzw. materielle Fehler festzustellen. Der B-Plan hat aufgrund dieser Fehler keine Rechtskraft erlangt.

Da die Städte und Gemeinden keine eigene Normenverwerfungskompetenz besitzen, war das Aufhebungsverfahren allerdings fortzuführen. Die seit der ersten Beteiligung gewonnenen Erkenntnisse sind in den zweiten Entwurf des Bebauungsplanes eingeflossen. Dieser hat im Frühjahr 2017 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und TöB sowie die betroffenen städtischen Fachdienste und Eigenbetriebe wurden wiederum beteiligt. Der Umstand, dass die Planung im Jahre 1994 keine Rechtskraft erlangt hat und auch nicht gewohnheitsrechtlich in Kraft getreten ist, wurde im Abwägungsprozess eingestellt.

Unter der Beschlussnummer 17/1455-BV hat der Stadtrat die im Zuge der ersten und der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen abgewogen. Das Planverfahren kann nun mit dem Satzungsbeschluss und der Bekanntmachung der von der zuständigen Landesbehörde geprüften Satzung seinen vorläufigen Abschluss finden. Die im Geltungsbereich des Aufhebungs-B-Planes gelegenen Flächen sind anschließend auf der Grundlage des § 35 BauGB und in Übereinstimmung mit den Zielen des FNP

der Stadt Jena als landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Stellplätze nutzbar.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 34, Zi. 2_09.

"Coffee to go - Mehrwegsystem" für Jena

- beschl. am 18.10.2017, Beschl.-Nr. 17/1487-BV

01 Die Stadt Jena prüft die Voraussetzungen und die notwendigen Schritte, um 2019 ein "Coffee to go – Mehrwegsystem" in Jena einzuführen.

02 Dazu führt die Stadtverwaltung Gespräche mit den entsprechenden Interessenverbänden des Jenaer Einzelhandels, mit betroffenen Einzelhändlern und mit der Bevölkerung.

03 Gegenstand dieser Prüfung sind auch Vergleiche der bisher am Markt etablierten Mehrwegsysteme – eine praktikable, ressourcenschonende und breit akzeptierte Lösung sollte das Ergebnis der Prüfung und der Vergleiche sein.

04 Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat im 4. Quartal 2017 als Beschlussvorlage vorzulegen.

Begründung:

Der schnelle Kaffee zum Mitnehmen ist heute aus unserem Alltag kaum noch wegzudenken. Damit ist aber auch der Einwegbecher zu einem Sinnbild unserer Wegwerfkultur geworden. Mittlerweile gehen in Deutschland fast 3 Milliarden Einweg- bzw. Wegwerfbecher über die Ladentheke, und nach dem kurzen Genuss werden sie zu Müll. Neben dem Müllärgern – welches oftmals auch das Stadtbild stört – sprechen ökologische Argumente gegen diesen Wegwerfwahn. Für die Herstellung dieser jährlich 3 Milliarden Becher werden zehntausende Tonnen Holz und Kunststoff sowie Milliarden Liter Wasser benötigt. Für die Produktion ist jährlich eine Energiemenge nötig, mit der man eine Kleinstadt versorgen könnte. Die zunehmende Vermüllung der Städte und die vermeidbare Vergeudung wertvoller Ressourcen sollten wir nicht hinnehmen und auf ein Mehrwegsystem für Kaffeebecher umsteigen.

Es gibt durchaus Mehrwegsysteme in diesem Bereich, die praktikabel und kaum teurer für den Einzelhandel und damit auch für die Kaffeefreunde sind. Einige Städte nehmen sich bereits des Problems an. So startet München noch dieses Jahr eine eigene Kampagne für den Mehrweg-Kaffeebecher.

Einwegbecher durch ein Mehrwegsystem zu ersetzen, verlangt jedoch von allen Beteiligten ein gewisses Engagement und auch die Bereitschaft, bequeme und bekannte Pfade zu verlassen und neue Ideen denken und ausprobieren zu dürfen.

Darum soll die Stadtverwaltung mit unterschiedlichen Anbietern dieser Mehrwegsysteme, mit dem Jenaer Einzelhandel und auch mit der Bevölkerung ins Gespräch kommen, um eine für alle akzeptable Lösung zu finden. Diese Lösung ist als Beschlussvorschlag dem Stadtrat Ende 2017 vorzulegen. Der beschlossene Umstieg sollte schließlich 2019 umgesetzt werden.

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH/Wahl des Abschlussprüfers 2017

- beschl. am 18.10.2017, Beschl.-Nr. 17/1406-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.-31.12.2016 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis festgestellt.

002 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

003 Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

004 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 bestellt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist 95 %ige Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH. Als weiterer Gesellschafter wurde 2013 die Sparkasse Jena-Saale-Holzland (5 %) aufgenommen.

Wesentliches Ziel der Gesellschaft ist die Förderung von Wirtschaft und Wissenschaft in der Stadt Jena und ihrem Umland.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis (Plan: 0 €) erzielt.

Umsatzerlösen (59 T€; Plan 30 T€) wurden im Rahmen des Projektes „ExpoReal“ - Kooperationsmanagement Wirtschaft und Wissenschaft (Jena, Weimar, Erfurt) sowie aus Serviceleistungen (Fachkräfte, Marketing) erzielt. Des Weiteren war die bei der Erstellung des Online-Technologieatlasses und bei einem universitären Projekt im Bereich „Internationale Fachkräfte“ tätig.

Die Ertragslage ist wesentlich geprägt durch Gesellschafterzuschüsse i. H. v. 573 T€ (abzgl. Rückrechnung nicht verbrauchter Zuschuss -24 T€-). Dem stehen entsprechende Aufwendungen im Personalbereich (369 T€) sowie bei den sonstigen Aufwendungen (239 T€ - Miete, Werbung, Beratung, u. a.) gegenüber.

Die Bilanzsumme ist von 184 T€ auf 177 T€ gesunken.

Verringerten Forderungen und Anlagevermögen auf der Aktivseite stehen bei gestiegenen flüssigen Mitteln ein Rückgang der Rückstellungen und gestiegene Verbindlichkeiten (noch nicht erfolgte Rückzahlung Zuschüsse) auf der Passivseite gegenüber.

Im Geschäftsjahr wurde insgesamt ein positiver Cash flow erzielt, was zu einer Zunahme des Finanzmittelfonds führte.

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 7 Mitarbeiter (Vj.: 8).

Mit Datum vom 12.05.2017 hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) den in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Prüfungsschwerpunkte waren u. a. die Prüfung der vollständigen und periodengerechten Erfassung der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge, die Prüfung des Anlagevermögens und die Angemessenheit der Abschreibungen sowie die Prüfung der Forderungen.

Der Jahresabschluss vermittelt dabei ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Künftige Chancen der Gesellschaft ergeben sich aus der hervorgehobenen wirtschaftlichen Situation in Jena.

Risiken können sich insbesondere aus einer Nichtverlängerung des Zuschussvertrages nach 2017 ergeben.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung die Entlastung zu verweigern.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 den Gesellschaftern nach seiner eigenen Prüfung vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2016 festzustellen.

Die PwC GmbH hat die Gesellschaft erstmalig geprüft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 den Gesellschaftern Stadt Jena und Sparkasse Jena empfohlen, die PWC AG als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft auch zum 31.12.2017 zu bestellen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2016, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über das Jahresergebnis können in der Zeit vom 01.12. bis 15.12.2017 jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.00 Uhr bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH, Leutragraben 2-4, 07743 Jena, im Sekretariat der Geschäftsführung, eingesehen werden.


Öffentliche Bekanntmachungen


Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Die nächste **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis** findet nicht wie geplant am 27.11.2017 statt. Stattdessen wird der Termin auf den **12.12.2017, 13 Uhr** verlegt. Sitzungsort ist das **Büro des Oberbürgermeisters**, Am Anger 15, in 07743 Jena. Es gilt die Tagesordnung, die bereits mit der Bekanntmachung des ZVL im Amtsblatt der Stadt Jena am 02.11.2017 (Nummer 44/17) veröffentlicht wurde.

Dr. Schröter
Verbandsvorsitzender

| | |
|--|--|
|  JENA <small>LICHTSTADT.</small> | Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen |
| <p>Am 05.12.2017, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum 01.03_52 Am Anger 28 die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 14.11.2017 3. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 05.12.2017, 19:00 Uhr, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 3. Umsetzung des NS-Gedenkkonzeptes - Eröffnung des Gedenkortes "Waggon" am Kassablanca 4. Beratungsstelle für Kulturvereine - Beschluss 5. Ergebnis der Innovationsförderung - Information 6. Schulversuch zur »Erprobung neuer Steuerungsmöglichkeiten der Optimierung pädagogischer Prozesse in Sozialräumen mit hohen Belastungsfaktoren« – Antrag auf Verlängerung 7. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 07.12.2017, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. <i>nicht öffentlich</i> 3. <i>nicht öffentlich</i> 4. Protokollkontrolle 5. Leitlinien Mobilität in Jena 2030 6. Information zu den Ergebnissen des Bürgerhaushaltes 2017 7. Information zum Umsetzungsstand des Nahverkehrsplans 2014-2018 mit Ausblick auf 2018+ 8. Grundhafte Erneuerung der "Ortsdurchfahrt Lobeda Altstadt III / Marktstraße" 9. Auswirkungen der Änderungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zum 30.06.2017 für die Stadt Jena 10. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 11. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p> | |

| | |
|---|--|
|  JENA <small>LICHTSTADT.</small> | Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen |
| <p>Am 13.12.2017, 14:00 Uhr, findet auf dem Nordfriedhof, Verwaltungsgebäude der Gärten, die nächste Sitzung des Friedhofsbeirates statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Grabfeld Mensch-Tier-Bestattung 4. Auswertung "Café der Begegnung" 5. Stand Friedhofscafé 6. Planung / Termine 2018 <p>Der Beiratsvorsitzende</p> | |

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain am **07. Dezember 2017 um 18:00 Uhr** in der Gaststätte Talschänke (Wöllnitz) ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkungen Ziegenhain, Wöllnitz und Wenigenjena gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche

Tagesordnungspunkte

- Begrüßung
- Beschluss über die Tagesordnung
- Bericht des Jagdvorstehers
- Kassenbericht
- Entlastung Vorstand
- Diskussion
- Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Diensten beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jena, den 13.11.2017

Der Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Gemeinschaftsschule - Los 08-02 Schlosser, Geländer

GMS Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

Los 08-02 Schlosser, Geländer

Leistung:

22 Stück Treppengeländer mit Füllstäben (Harfe), Länge ca. 3,3 m, mit Ober- und Untergurt, Stahl mit Korrosionsschutz und Pulverlackbeschichtung

11 Stück Treppengeländer wie vor beschrieben, Länge ca. 0,75 m

7 Stück Treppengeländer wie vor beschrieben, jedoch mit beidseitiger Blechbekleidung, Abmessungen B/H ca. 0,75/2,1 m

4 Stück Treppengeländer wie vor beschrieben, jedoch als Brüstungsgeländer am Endpodest, L ca. 2,8 m

1 Pauschal Vormontage Rohgeländer an Treppenläufe zur Anpassung und Abbau zur Endfertigung und Beschichtung

ca. 320 m Holzhandlauf, Buche, Klarlack, DN 45mm, inkl. Krümmlinge für Richtungsänderungen

ca. 320 m Holzhandlauf, Buche, Klarlack, DN 35mm, inkl. Krümmlinge für Richtungsänderungen

1 Stück Galeriegeländer mit Füllstäben (Harfe), Länge ca. 9,5 m, mit Ober- und Untergurt, Stahl mit Korrosionsschutz und Pulverlackbeschichtung,

ca. 9,5 m Holzhandlauf, Buche, Klarlack, für Galeriegeländer, ca. 45/60 mm

ca. 500 Stück Halterungen für Holzhandläufe an Betonwände, Korrosionsschutz und endlackiert

2 Stück T0-2, Stahlblechtüren mit U-Zarge, BRM ca. 1,80x2,135 m

2 Stück T30-1, Stahlblechtüren mit U-Zarge, BRM ca. 1,01x2,135 m

ca. 50 Stück Einzelbuschstaben und Blechfelder für Namenslogo und Uhrzahlen, Blech, beschichtet

ca. 12 Stück Verkleidungen von Installationen in der Sporthalle, gebogene Bleche, endbeschichtet

ca. 200 m L- und T-Profilleisten, Aluminium Endbeschichtet, als Wischsockel an Treppenstufen und Podesten

Entgelt: 20,00 €

Ausführungsfrist: 28.02.2018 bis 31.01.2019

Eröffnungstermin: 20.12.2017, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.02.2018

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand

der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, IBAN DE 58830 530300 000033 030 einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund 6661.120901 und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 08-02. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Ausschreibung von Bauleistungen – Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Gesamtsanierung Kita Buratino

Kita Buratino, Carolinenstraße 1, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 06 WDVS-Fassadenausbesserung

ca. 350 m² Abbruch und Teilflächenabbruch WDVS EPS

ca. 300 m² neues WDVS MiWo 10 cm gedübelt

ca. 90 m² Ausbesserung von Teilflächen bis 3 m² WDVS-Ergänzung

ca. 20 Stück Kleinstflächen bis 0,5 m² WDVS ausbessern

ca. 1700 m² Fassadenputz reinigen
 ca. 100 m² Oberputz mit Gewebeeinlage erneuern
 ca. 1700 m² Fassadenanstrich erneuern

Entgelt: 15,00 €

Ausführungsfrist: 12.03.2018 bis 28.05.2018

Eröffnungstermin: **15.12.2017, 11:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 01.02.2018

Los 08 Innenputz

Leistung:

ca. 25 m² Kleinputzflächen bis 3 m²
 ca. 45 m² Kleinputzflächen bis 3 m²
 ca. 40 lfm Wandstreifen bei abgebrochenen Wänden nachputzen
 ca. 100 m² Kalk-Zement-Fliesen-Unterputz
 ca. 250 m² Kalkzementgrundputz 1.Lage
 ca. 250 m² KalkGlätte als Finish 2. Lage
 ca. 40 lfm Türzargen einputzen

Entgelt: 15,00 €

Ausführungsfrist: 15.01.2018 bis 22.03.2018

Eröffnungstermin: **15.12.2017, 11:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 01.02.2018

Los 10 Malerarbeiten

Leistung:

ca. 5000 m² Untergrundvorbereitung Wand und Decke
 ca. 6000 m² Untergrund spachteln Wand und Decke
 ca. 3000 m² Malervlies Wand und Decke
 ca. 6000 m² Wand- und Deckenanstrich
 ca. 80 St. Stahl-U-Zargen spachteln + streichen
 ca. 10 St. Stahlblechtüren streichen
 ca. 50 lfm Geländeranstrich
 ca. 20 m² Bodenanstrich Technik

Entgelt: 19,00 €

Ausführungsfrist: 29.01.2018 bis 20.07.2018

Eröffnungstermin: **15.12.2017, 12:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 01.02.2018

Los 13 Fliesenarbeiten

Leistung:

ca. 250 m² Unterputz zum Wandausgleich
 ca. 1.100 m² Untergrundabdichtung
 ca. 480 m² Bodenfliesen
 ca. 50 m² Bodenfliesen R11 Küche
 ca. 730 m² Wandfliesen
 ca. 30 m² Kristall-Wandspiegel
 ca. 20 m² Betonwerksteinausbesserung
 ca. 3 Stück Sauberlaufmatten im Rahmen
 ca. 350 lfm Silicofuge

Entgelt: 16,00 €

Ausführungsfrist: 15.03.2018 bis 15.07.2018

Eröffnungstermin: **15.12.2017, 12:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 01.02.2018

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.210501** und dem Vermerk "Gesamtsanierung Kita Buratino Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Schecks wer-

den nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

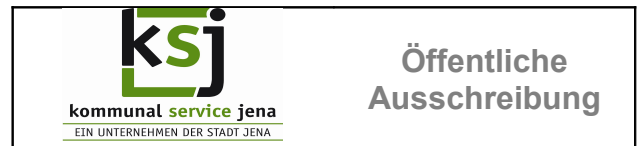
Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (keine Angaben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2516/2017 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Verwertung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunal Service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 2183385 veröffentlicht.